

Aktuelle arbeitsrechtliche Erfahrungen Welcher Weg führt in die Zukunft?

von
Dr. Clemens Mahringer

Pferdeklinik Tillysburg
www.pferdeklinik.at



Anforderungen der Gesellschaft

Verfügbarkeit einer fachlich korrekten Versorgung und Betreuung - auch in den „unangenehmen“ Zeiten (Abend, Nacht, Wochenende,...)

Die Nichterreichbarkeit von Tierärzten zur Notfallversorgung stellt bereits ein großes Problem dar und schadet dem Ansehen der Tierärzteschaft

Sowohl aus moralisch-ethischen Überlegungen als auch im Sinne der hohen Verantwortung des freien Berufes „Tierarzt“ sollte eine gewisse tierärztliche Versorgung gewährleistet sein - und zwar rund um die Uhr.





Sind
Angestellte
eine
Lösung?

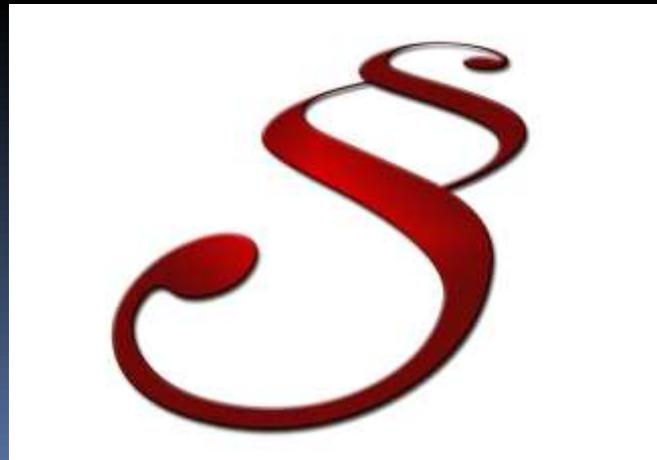
Gesetzliche Bestimmungen



Gesetzliche Regelungen bei Dienstnehmern

Arbeitszeitgesetz

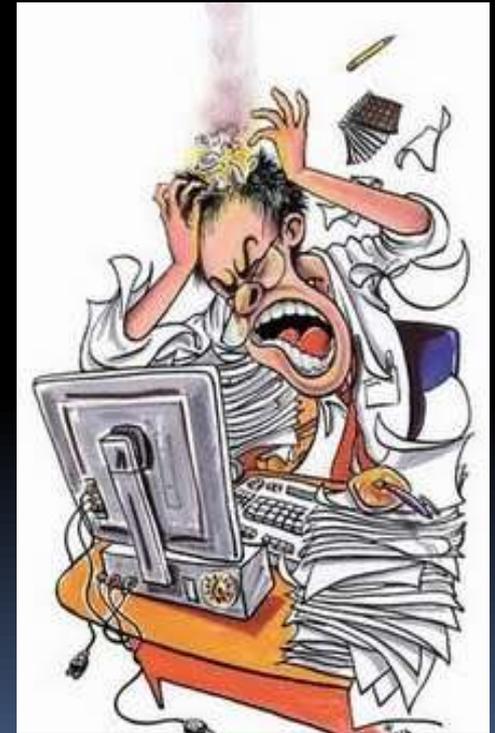
Arbeitsruhegesetz



Gesetzliche Regelungen bei Dienstnehmern

- Max. Arbeitszeit pro Tag 10 (12) Stunden
- Nach 6 Stunden mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde Pause
- Wochenarbeitszeit höchstens 50 Stunden
- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit mindestens 11 Stunden Pause/Ruhezeit
- u.s.w.

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN!!!!



Krankheiten und Verletzungen halten sich nicht an geregelte Arbeitszeiten

Der tierärztliche Beruf ist nicht planbar - aber er ist „managebar“

Vernünftige Zusammenarbeit ermöglicht Aufteilung der Notdienste und Freizeit

Vernünftige Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ wird aber durch gesetzliche Regelungen erschwert bis unmöglich

Kollektivvertrag?

Lösungsvorschlag:

Leitende Angestellte

(Manager auf der zweiten Ebene)

Leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, sind von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) ausgenommen.

Checkliste Leitender Angestellter

Von

Dr. Roland Gerlach

(Stand 21.11.2016)

- gegenüber anderen Dienstnehmern weisungsbefugt sind
- sich ihre Arbeitszeit frei einteilen können und keine Zeitaufzeichnungspflicht haben („Vertrauensarbeitszeit“),
- daher auch ihre Behandlungstermine frei vereinbaren,
- bei diesen Terminen eigenverantwortlich Behandlungen durchführen (dh ohne Bindung an Detailweisungen und ohne einer laufenden Kontrolle),
- auch eigenverantwortlich Honorarvereinbarungen abschließen können
- und für diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ein überdurchschnittliches Entgelt beziehen.

Vorgesetztenstellung

- Die Tierärzte/-innen treten gegenüber dem sonstigen nicht-tierärztlichen Personal als Vertreter des Dienstgebers auf. Auf Grund ihrer hierarchischen Stellung und einer damit verbundenen Weisungsbefugnis sind sie der Seite des Dienstgebers näher als jener der anderen Dienstnehmer. Durch die Ausübung von Dienstgeberfunktionen können sie in einen Interessengegensatz zu anderen Dienstnehmern geraten
- Die Tierärzte/-innen können gegenüber dem sonstigen nicht-tierärztlichen Personal wirksam Weisungen (bezogen auf die Dienstverrichtung) erteilen und auch, wenn ihnen dies sinnvoll erscheint, Aufgaben weiterdelegieren. Ihnen kommt also in fachlicher Hinsicht die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem gesamten nicht-tierärztlichen Personal zu. Die Tierärzte/-innen haben sich auf Grund ihrer einflussreichen Position also aus der gesamten Angestelltenschaft heraus

Vorgesetztenstellung

- Insgesamt müssen die Tierärzte/-innen wesentliche Teilbereiche der Praxis in einer Weise eigenverantwortlich leiten, dass hierdurch auf Bestand und Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss genommen wird
- Es ist aber nicht erforderlich, dass die Tierärzte/-innen strategische Entscheidungen für die gesamte Praxis treffen und diese nach außen vertreten

Freie Zeiteinteilung

- Der Aufgabenbereich der Tierärzte/-innen lässt eine Bindung an fixe Arbeitszeitgrenzen und an die Arbeitszeitverteilung des AZG kaum oder gar nicht zu.
- Die Tierärzte/-innen haben daher eine weitgehend freie Zeiteinteilung. Sie können ihre Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen einteilen.
- Die Tierärzte/-innen trifft auch keine Aufzeichnungspflicht bezüglich der Arbeitszeit („Vertrauensarbeitszeit“).

Selbständige Termingestaltung

- Den Tierärzten/-innen steht es im Zuge der eben aufgezeigten Zeiteinteilung frei, selbständig Behandlungstermine mit den Kunden des Dienstgebers festzulegen und die Art der Behandlung zu bestimmen.

Eigenverantwortliche Behandlungstätigkeiten

- Die Tierärzte/-innen treffen selbständig Behandlungsentscheidungen und üben daher eine eigenverantwortliche Behandlungstätigkeit aus.
- Die Aufgaben müssen also selbstverantwortlich besorgt werden, dh ohne Bindung an Detailweisungen und ohne einer laufenden Kontrolle unterworfen zu sein.
- Die letztlich doch bestehende Bindung an Weisungen des Dienstgebers schadet dagegen nicht.

Eigenverantwortlicher Abschluss von Honorarvereinbarungen

Die Tierärzten/-innen haben die Möglichkeit, selbständig Honorarvereinbarungen mit den Kunden des Dienstgebers zu treffen, wenn auch im Rahmen von vorgegebenen Honorarrichtlinien. Sie nehmen also selbständig Einfluss auf die Preisgestaltung der Kunden des Dienstgebers, welche von ihnen betreut werden.

Überdurchschnittlicher Entgelt

- Aus den Kriterien II bis IV ergibt sich, dass solche Tierärzte/-innen aufgrund ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch ein überdurchschnittliches Entgelt beziehen. Sie gelten insbesondere aufgrund der Höhe dieses Entgelts hinsichtlich arbeitszeitrechtlicher und arbeitsruherechtlicher Vorschriften auch als weniger schutzbedürftig.
- Entgelt = z.B. Grundentgelt plus All-In-Pauschale

Generation Y (1986 - 2000)

- Ich will mit Euch arbeiten und nicht für Euch
- Work - Life - Blending (hohe Flexibilität, planbare Freizeit)
- Gehalt: Arbeitsmarkt = Nachfragemarkt
- Selbstverwirklichung statt Existenzabsicherung
- Ausreichend Spaß bei der Arbeit
- Anerkennung (Likes)

Freier Beruf

Tierärztliche Leistung soll persönlich,
eigenverantwortlich und fachlich unabhängig
erbracht werden.

Persönlich + eigenverantwortlich +
fachlich unabhängig

Ist die Anstellung eines Tierarztes durch
einen anderen nicht bereits ein
Widerspruch dazu



„Leitender“ Angestellter

Keine Ideallösung

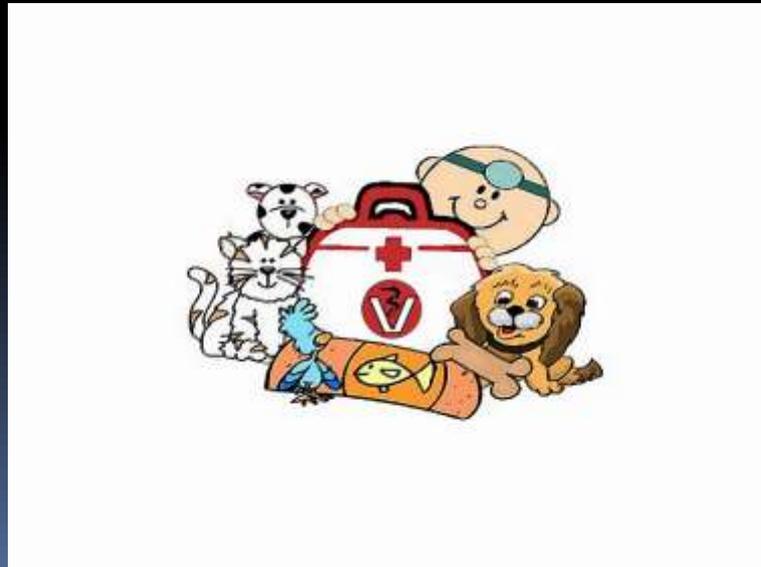
- Mutterschutzgesetz
- Zuviel Lohnnebenkosten
z.B.: bei 3.250,00 € brutto 14x/Jahr:
2.143,49 netto 3.250,00 brutto 4.241,59 DG
- Evaluierungswahn
z.B. Mutterschutzevaluierung, Psychologische Belastungen am Arbeitsplatz

Lösungsvorschlag:

**TIERÄRZTLICHE
KOOPERATIONEN**

Selbständige Tierärzte arbeiten
zusammen:

Leistung wird persönlich,
eigenverantwortlich und fachlich
unabhängig erbracht



Tierärztliche Gesellschaften sind nicht nur für Großbetriebe etwas

Wichtig sind individuelle Regelungen für UNSERE Tierarztgesellschaft bzw. für UNSERE Zusammenarbeit

Ein guter Vertrag ist kein kurzer Vertrag, sondern einer der möglichst viele Fragen beantwortet

Ein- und Ausstiegsszenarien

Welche ist ~~die~~ Richtige?

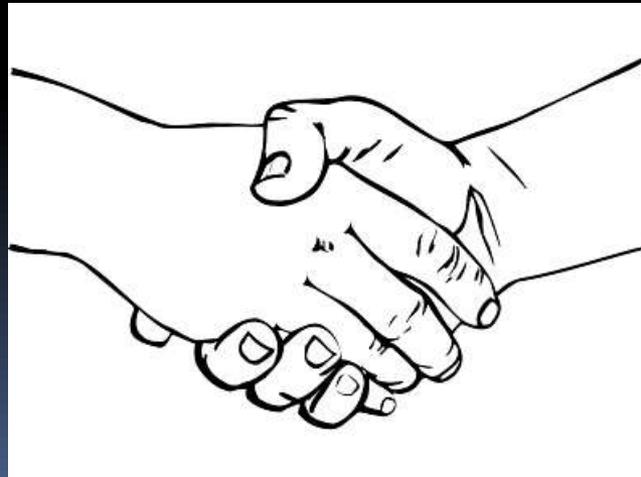
Welche ist die Richtige für mich/uns?

! UNBEDINGT BERATEN LASSEN !

Steuerberater und Anwalt
(Kammer)

Wichtig

ALLE müssen einen fairen und gerechten
Anteil kriegen, das gilt für GELD und
ZEIT





Zufriedene Kunden

&

Zufriedene
Kollegen/Mitarbeiter



